

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



Handelsname: PYROMIX® Brandschutzmörtel

Erstellt am: 05.07.2013 Geändert am: 23.04.2024

Version: 1.0 Version, die ersetzt wird: -

Seitenzahl: 11

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: PYROMIX® Brandschutzmörtel
Artikelnummer: 7206104/7206058
Typ: MSX-S1/MSX-E1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung

Mineralischer Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG
Hüingser Ring 52
58710 Menden
Deutschland

Auskunftgebender Bereich

Kundenservice Deutschland
Tel.: +49 2373 89 - 17 00
E-Mail: info@obo.de

1.4 Notfallrufnummer (24-h-Beratung in Deutsch und Englisch)

REACH Registration of Chemicals GmbH
Tel.: +49 (0)700 24112112 (OBO)
Tel.: +1 872 5888271 (OBO)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

H315

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

H318

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS05

Signalwort (CLP):

Gefahr

Enthält:

Portland Zement

Gefahrenhinweise (CLP):

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP):

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 - Sofort Arzt anrufen.

P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige GefahrenEnthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ **3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2 Gemische**Chemische Charakterisierung:**

Werk trockenmörtel aus mineralischen Bindemitteln und Zuschlagstoffen

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-----------------|--|-----------|--|
| Portland Zement | CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4 | 10 - < 20 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

siehe Abschnitt 16

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Nach Hautkontakt

Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen:

Entstehender Produktstaub kann bei übermäßiger inhalativer Exposition Atemwegsreizungen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt:

Reizung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt:

Schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum. Kohlendioxid (CO₂). Trockenlöschpulver. Wassersprühstrahl.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr:

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall:

Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen:

Berührung mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Staub nicht einatmen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen:

Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung:

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren:

Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben:

Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten:

Berührung mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen:

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|-------------------------------|--|
| Lagerbedingungen: | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. |
| Zusammenlagerungsinformation: | Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. |
| Lager: | Vor Feuchtigkeit schützen. |

Deutschland

Lagerklasse (LGK): LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz



Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz



Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen



Handschutz: Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF ISO 374-1 oder entsprechender Norm). Baustellenhandschuhe (EN420, Cat. 1 oder 2)

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|--|---|
| Aggregatzustand: | Fest |
| Farbe: | Grau. |
| Aussehen: | Pulver. |
| Geruch: | Geruchlos. |
| Geruchsschwelle: | Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt: | Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt: | Nicht anwendbar |
| Siedepunkt: | Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit: | Nicht brennbar. |
| Explosive Eigenschaften: | Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften: | Nicht brandfördernd. |
| Untere Explosionsgrenze (UEG): | Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze (OEG): | Nicht anwendbar |
| Flammpunkt: | Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur: | Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht verfügbar |
| pH-Wert: | Nicht anwendbar |
| pH Lösung: | Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch: | Nicht anwendbar |
| Viskosität, dynamisch: | Nicht anwendbar |
| Löslichkeit: | Wasser: von sehr geringer Löslichkeit |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow): | Nicht verfügbar |
| Dampfdruck: | 0 hPa |
| Dampfdruck bei 50°C: | Nicht verfügbar |
| Dichte: | Nicht verfügbar |
| Relative Dichte: | Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C: | Nicht anwendbar |
| Partikelgröße: | Nicht verfügbar |

9.2 Sonstige Angaben**9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt: 0 %

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasser, Feuchtigkeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral):

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (Dermal):

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (inhalativ):

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

pH-Wert: Nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

pH-Wert: Nicht anwendbar

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzellmutagenität:

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität:

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität:

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr:

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut):

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch):

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532):

17 01 01 - Beton

14. Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|------|------|-----|-----|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften | | | | |

| | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4 Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5 Umweltgefahren | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**Landtransport**

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschifftransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1 EU-Verordnungen****REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt: 0 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

| | |
|------------------------------------|---|
| Beschäftigungsbeschränkungen: | Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. |
| GISCODE: | ZP1 - Zementhaltige Produkte, chromatarm. |
| Wassergefährdungsklasse (WGK): | WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1). |
| Störfall-Verordnung (12. BImSchV): | Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16. Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|---------|---|
| ADN: | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR: | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ATE: | Schätzwert der akuten Toxizität |
| BKF: | Biokonzentrationsfaktor |
| BLV: | Biologischer Grenzwert |
| BOD: | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) |
| COD: | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) |
| DMEL: | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| DNEL: | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EG-Nr.: | Europäische Gemeinschaft Nummer |
| EC50: | Mittlere effektive Konzentration |
| EN: | Europäische Norm |
| IARC: | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA: | Verband für den internationalen Lufttransport |
| IMDG: | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| LC50: | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| LD50: | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |

| | |
|---------------|--|
| LOAEL: | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| NOAEC: | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL: | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC: | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OECD: | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| AGW: | Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT: | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| PNEC: | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| RID: | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB: | Sicherheitsdatenblatt |
| STP: | Kläranlage |
| ThSB: | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) |
| TLM: | Median Toleranzgrenze |
| VOC: | Flüchtige organische Verbindungen |
| CAS-Nr.: | Chemical Abstract Service - Nummer |
| N.A.G.: | Nicht Anderweitig Genannt |
| vPvB: | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED: | Endokrinschädliche Eigenschaften |
| DOT: | Verkehrsministerium |
| TDG: | Gefahrguttransporte |
| REACH: | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| GHS: | Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien |
| IBC-Code: | Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt |
| CLP: | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| MARPOL 73/78: | MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| ADG: | Australische Gefahrguttransporte |

Sonstige Angaben:

Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|----------------|--|
| Eye Dam. 1: | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| H315: | Verursacht Hautreizungen. |
| H318: | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335: | Kann die Atemwege reizen. |
| Skin Irrit. 2: | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| STOT SE 3: | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

| | | |
|---------------|------|---------------------|
| Skin Irrit. 2 | H315 | Berechnungsmethoden |
| Eye Dam. 1 | H318 | Berechnungsmethoden |

Datenblatt ausstellender Bereich

Technische Redaktion